

# Arbeitsprogramm 2025 für die Aufsicht des Innenministeriums Baden-Württemberg über die

## Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands Baden-Württemberg

Nach § 30 Absatz 2 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg (SpG) werden der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht mit Lagebericht der Sparkassen im Auftrag der Rechtsaufsichtsbehörden durch die Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands Baden-Württemberg geprüft. Diese Prüfungen gelten nach § 340k Absatz 1 und 3 i.V.m. § 316 des Handelsgesetzbuches (HGB) als handelsrechtliche Abschlussprüfungen für Sparkassen.

Nach der Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie vom 17. Mai 2006 im Sparkassengesetz für Baden-Württemberg mit dem Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 10. Juni 2008 (GBl. S. 180) überwacht das Innenministerium Baden-Württemberg nach § 36b Absatz 2 SpG die Erfüllung der sich für die Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands Baden-Württemberg aus § 36a Absatz 2 SpG ergebenden Pflichten.

Nach § 36a Absatz 2 SpG führt die Prüfungseinrichtung die Prüfungen der Sparkassen unter Beachtung der für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Prüfungsstandards unabhängig von Weisungen des Sparkassenverbands durch, lässt sich als Abschlussprüfer registrieren und unterzieht sich Qualitätskontrollen nach Maßgabe der Wirtschaftsprüferordnung (WPO). Sie ist an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Berufsgrundsätze gebunden.

Für das Prüfungsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sind folgende Tätigkeitsschwerpunkte vorgesehen.

#### 1. Aufsicht

#### a) Aufsichtsgespräche mit der Leitung der Prüfungseinrichtung

Das Innenministerium Baden-Württemberg wird im Jahr 2025 wie schon in den vergangenen Jahren im Rahmen eines Jour Fixe regelmäßige Gespräche mit dem

Leiter der Prüfungseinrichtung und seiner Stellvertretung führen. Bei Bedarf, z.B. hinsichtlich der mittel- und langfristigen Prüfungs- und Kapazitätsplanung werden zusätzliche Gespräche geführt. Im Hinblick auf die aufsichtsrechtliche Begleitung der Prüfungseinrichtung durch das Innenministerium werden im Jahr 2025 weiterhin deren Maßnahmen zur Sicherstellung der Prüfungskapazitäten und die Einhaltung des im Jahr 2021 herausgegebenen und 2023 überarbeiteten Prüfungserlasses Schwerpunkte bilden.

### b) Begleitung der Jahresabschlussprüfung

Das Innenministerium wird auch im Jahr 2025 an Schlussbesprechungen bei Sparkassen in mehreren Regierungsbezirken teilnehmen und so wie in den vergangenen Jahren in ausgewählten Einzelfällen die Qualität der Arbeit der Prüfungseinrichtung kontrollieren.

#### 2. Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden

Das Innenministerium wird sich im Mai und im November 2025 in jeweils zweitägigen Klausurtagungen mit den Rechtsaufsichtsbehörden der anderen Länder, den fachlich berührten Bundesministerien und Verbänden der Kreditwirtschaft über länderübergreifende rechtliche und tatsächliche Fragen austauschen, die auch die Arbeit der Prüfungseinrichtungen bei den jeweiligen Sparkassenverbänden betreffen und insoweit einen bundesweiten Überblick ermöglichen.

Darüber hinaus finden im Frühjahr und im Herbst 2025 zwei gemeinsame Sitzungen mit der Prüfungseinrichtung des SVBW, dem Innenministerium, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank statt. Ein weiterer Austausch des Innenministeriums mit der Prüfungseinrichtung und den Regierungspräsidien als Rechtsaufsichtsbehörden der Sparkassen ist im letzten Quartal des Jahres vorgesehen.

### 3. Tätigkeitsbericht

Das Innenministerium Baden-Württemberg wird zu Beginn des Jahres 2026 einen Tätigkeitsbericht für das Prüfungsjahr 2025 erstellen und gem. § 36b Absatz 4 SpG veröffentlichen.



## 4. Arbeitsprogramm für das Geschäftsjahr 2026

Das Innenministerium wird Anfang 2026 ein Arbeitsprogramm für das nach dem 1. Januar 2026 beginnende Geschäftsjahr erstellen und gem. § 36b Absatz 4 SpG veröffentlichen.